

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 9. Dezember 2015, mit der eine **Kanalgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei **je Bewertungspunkt (BP) 15,00 Euro** verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch **Grundgebühr** genannt - mit 60 BP und in der Höhe von **900,00 Euro** für jedes Grundstück,
- b) eine **variable Gebühr**, die auf Grund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch **mindestens je Objekt 2.310,00 Euro** dies entspricht 154 BP, zu betragen hat.

§ 3 Bewertungspunktesystem

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten (BP) gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind:

1) Wohngebäude:

a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse und Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Balkone, Loggia's und Terrassen werden zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet. Garagen und Einstellräume in einem ein- oder mehrgeschossigen Objekt und auch jene, die mit einem solchen Objekt massiv verbunden sind, werden dann in die Berechnungsgrundlage einbezogen, wenn darin Abwässer anfallen (Handwaschbecken usw.).

Freistehende Garagengebäude werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn Abwässer bzw. Dachabwässer mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wintergärten, Saunas, Hallen- und Freibäder werden ebenfalls in die Bemessungsgrundlage eingezogen.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist, zu entrichten.

b) Regelung für Hauspumpwerke

Ist es im Zuge des wasserrechtlich bewilligten Kanalprojektes notwendig, eine bestehende Liegenschaft, ausgenommen Kellergeschosse, die im 50 m Anschlussbereich liegt, mittels Hauspumpwerk oder Hebeanlage anzuschließen, so wird nachstehende Regelung festgelegt:

1. Die Gemeinde Puchkirchen am Trattberg als Anlagenbetreiber stellt die Haushebeanlage mit dem Anschluss an die Druckleitung zur Verfügung und versetzt diese in geeigneter Weise auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers. Weiters wird die Steuerungsanlage für diese Hebeanlage beigestellt.
2. Vom Liegenschaftseigentümer ist der Stromanschluss auf eigene Kosten herzustellen und zu errichten.
3. Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die Wartung sowie die Stromkosten für den Betrieb der Haushebeanlage selbst zu tragen.
4. Diese Hebeanlage mit der Steuerungsanlage geht nach Fertigstellung (Funktionsfähigkeit der Kanalanlage) in den Besitz des Liegenschaftseigentümers über.
5. Die Gemeinde Puchkirchen übernimmt die Reparatur und den Ersatz einer defekten Pumpe bei Schaden durch normalen Verschleiß. Die Kosten für die Hausanschlussleitung (Freispiegelkanal vom Hauspumpwerk bis zum anzuschließenden Objekt) sind zur Gänze vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung (Material, Grabarbeiten ab der Grundgrenze, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

2. Landwirtschaftliche Objekte:

Bei *landwirtschaftlichen Objekten* wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m² Zahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

3. Betriebs- und Gewerbeobjekte:

Die Wohn- und Büroräume werden nach dem § 3 Abs. 1) Wohngebäude, berechnet. Zusätzlich wird in die Bemessungsgrundlage noch einbezogen:

- a) Für jedes Fremdenbett in gewerblichen Betrieben, welches
 - ganzjährig besetzt bzw. vermietet ist 32 BP
 - halbjährig besetzt bzw. vermietet ist 16 BP (Sommer- oder Wintersaison)
 - vierteljährig und weniger als 3 Monate pro Kalenderjahr besetzt bzw. vermietet (1 Saison etc.) 8 PB
- b) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind 7 BP; dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.

- c) Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle, Hochzeiten, etc.) benützten Saal bzw. Raum. 0,7 BP; bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idGF.
- d) Sitzplätze in Gastgärten und auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.
- e) Je angefangene 3 Beschäftigte (auch Teilbeschäftigte) in einem Betrieb (hiezuh gehören auch Ämter und Behörden) 33 BP
- f) Bei Ordinationen von Ärzten, Dentisten und Zahnärzten, bei Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen, 33 BP
- g) Je angefangene 10 Kinder in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten 33 BP
- h) Friseur je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl 10,0 BP

Bei betrieblichen Abwässern, für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

Je Einwohnergleichwert, gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilten Konsens 25 BP; 1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅ /D bzw. 100 g CSB/D bzw. 200 l/d. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

Bei Betriebsobjekten, in denen kein Abwasser produziert wird, wird die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

für die ersten 5.000 m ²	je 6 angef. m ² 1,0 BP
für die weiteren 5.000 m ²	je 8 angef. m ² 1,0 BP
und für weitere m ²	je 10 angef. m ² 1,0 BP
und für darüber hinausgehende m ²	je 12 angef. m ² 1,0 BP

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Die Herstellung dieses Anschlusses ist von einer befugten Baufirma im Einvernehmen mit der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg herzustellen. Die Richtlinien der Herstellung eines Kanalanschlusses sind zu beachten.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau (z.B. Wintergarten, weitere Wohnräume usw.) sowie Neubau nach Abbruch oder Veränderung der Betriebsausstattung ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung ist dann vorzunehmen, wenn ein Unterschied zwischen der bisherigen Kanalanschlussgebühr gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen neu ermittelten Kanalanschlussgebühr um mehr als 10 v. H., ergibt.
- c) Bei nachträglichem Einbau von Saunas, Hallen- oder Freibäder (Schwimmbäder) ist eine Neuberechnung der Kanalanschlussgebühr vorzunehmen und eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist und /oder eine Mitteilungs- und Bewilligungspflicht gemäß § 2 der Indirekteinleiterverordnung (IEV) besteht ist nach Abs. 1 zu ermitteln.
- (4) Für jedes, an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Objekt, wird jedoch eine Mindestgebühr im Ausmaß des Verbrauches von 30 m³ pro Jahr als niedrigste Kanalbenützungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (5) Für Anlagen mit gesonderter Nutzung von Regenwasser zur Spülung von Klosettanlagen und/oder zur Verwendung als Wäschereinigungswässer sind entweder zusätzlich in der Regenwasserleitung Wasserzähler einzubauen oder es wird für die Regenwassernutzung ein Wasserverbrauch von 50 l pro Person und Tag zusätzlich zu aus der genossenschaftlicher Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser in Rechnung gestellt.
Sind Wasserzähler weder für Trinkwasserversorgung aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage noch für die Regenwasserleitung vorhanden, wird die Kanalbenützungsgebühr gem. § 5 abs. 8 b berechnet.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Als Berechnungsgrundlage wird Abs. (8) herangezogen.
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ab 1. Jänner 2016 € 45,00 jährlich.
- (8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
- a) soweit für den Wohntrakt einschließlich der sonstigen, Schmutzwasseranfallenden Räume ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen;
 - b) anderenfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im vorhergehenden Abrechnungsjahr ihren ständigen Aufenthalt hatten, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 150 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird.
 - c) Kann die Benützungsgebühr weder über eine Messvorrichtungen gemäß § 6 noch nach der Anzahl der gemeldeten Personen ermittelt werden, wird die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 der Kanalgebührenordnung pro Jahr mit € 10,- berechnet.

§ 6

Messvorrichtungen

Als Messvorrichtungen sind geeichte Wasserzähler zu verwenden. Für die Benützung von Wasserzähler der Genossenschaften werden € 3,50 je Wasserzähler und Kanalanschluss jährlich bezahlt und wird damit die Mitverwendung und Aufwendung der 5jährigen Eichpflicht abgegolten. Gleichfalls wird jenen angeschlossenen Hausbesitzer die an keiner WG. angeschlossen sind, aber für die Kanalbenützungsgebühr einen eigenen, geeichten Wasserzähler verwenden ein Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss in Höhe von EURO 17,50 wird nach 5jähriger Verwendung des Wasserzählers unter Nachweis des Einbaues eines neuen geeichten Wasserzählers ausbezahlt.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das Gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Kubikmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Kubikmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a, b oder c dieser Kanal Gebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Mangels einer Anzeige entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der Benützung.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in den §§ 2 und 5 angeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß zu entrichten.

§ 9

Indexbindung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Jedenfalls ist die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 1996 – Vergleichsmonat September) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und ist jährlich mit 1. Jänner mindestens um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich dieser Index verändert hat.

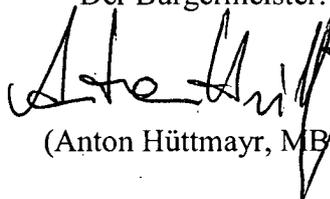
Die Index angepasste Kanalanschlussgebühr nach § 2 lit. a und b ist auf einen ganzen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2016. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 9. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Hüttmayr, MBA)



Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am: 28.12.2015